

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Gemeinde Mariental hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für jugendpflegerische Maßnahmen, die allgemeine Sportförderung und die Vereinsförderung beraten und beschlossen.

Da es sich haushaltsrechtlich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Mariental handelt und die Kommunalaufsicht im Rahmen der Genehmigung des Haushalts zur Konsolidierung Kürzungen bzw. Streichungen solcher Leistungen fordern kann, sollten die Richtlinien um den § 10 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

§ 10 Mittelbereitstellung

- (1) Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, soweit sie im Haushalt zur Verfügung stehen.
Rechtsansprüche können aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

Grasleben, 10.01.2013

Im Auftrag

(Rietz)
Gemeindedirektor